

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

N° 93.

Dienstag, den 3. April.

1838.

Bekanntmachung.

Morgen, Mittwochs den 4. April 1838, Abends 6 Uhr ist öffentliche Versammlung der Stadtverordneten.

Bekanntmachung.

Zur leichteren Uebersicht der, durch das Gesetz vom 8. Januar und durch die Ausführungsverordnung vom 2. Februar d. J. vorgeschriebenen Courshälfte zwischen dem Conventions- und dem preuß. Geide, besonders im kleinen Verkehr, ist bei dem Königl. Hohen Ministerium des Innern eine Reductionstabelle bearbeitet und uns zugeschickt worden, welche im Durchgange und auf dem Saale des Rathauses, so wie in den Stadthöfen allhier affigirt zu befinden ist und gleichzeitig hiermit nachstehend zur weiteren öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, den 2. April 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich.

Wissung

aus der zu der Ausführungsverordnung vom 2. Februar 1838, das Gesetz über Annahme und Ausgabe des Conventions- und preußischen Geldes nach einem festen Course gehörigen Reductionstabell.

Vom 1. April 1838 an sind einander gleich zu achten:

— Thlr. 3 Gr.	— Cons.-Geld und — Thlr. 3 Gr.	1 Pf. preuß. Cour.
— : 6 : —	— : 6 : —	2 : — : —
— : 9 : —	— : 9 : —	3 : — : —
— : 12 : —	— : 12 : —	4 : — : —
— : 15 : —	— : 15 : —	5 : — : —
— : 18 : —	— : 18 : —	6 : — : —
— : 21 : —	— : 21 : —	7 : — : —
1 : — : —	1 : — : —	8 : — : —
1 : 12 : —	1 : 13 : —	9 : — : —
2 : — : —	2 : — : —	4 : — : —
3 : — : —	3 : — : —	2 : — : —
6 : — : —	6 : — : —	4 : — : —
9 : — : —	9 : — : —	6 : — : —
12 : — : —	12 : — : —	8 : — : —
18 : — : —	18 : — : —	12 : — : —
36 : — : —	37 : — : —	u. s. w.

Anmerkungen.

- 1) Unter den Beträgen in Conventionsgeld sind hierbei lediglich conventionsmäßige Münzsorten zu verstehen, folglich mit Aus- schluss der Scheidemünze, welche vielmehr bloß nach dem Nennwerthe auszugeben ist.
- 2) Wer nicht mehr als 3 Gr. preußisch Geld, oder noch weniger, zu empfangen hat, ist nicht verbunden, auf 3 Gr. Conven- tionsgeld das mit 1 Pf. ausfallende Agio herauszuzahlen.

Bekanntmachung,

die diesjährige Leipziger Ostermesse betreffend.

1) Die bevorstehende Leipziger Ostermesse beginnt

den 30. April

und endigt

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden, zur Messe hierher kommenden Fabrikanten und Handwerker, unter Aushängung von Firmen, öffentlich feil halten, und es findet in Ansehung derselben keine von den hiesigen Innungen in Anspruch genommene Beschränkung statt.

3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der Mehlocalien in der Woche vor der Wöschenswoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslocals wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Besinden, bis zu 25 Thalern belegt.